

**9. Änderungstarifvertrag vom 16. Februar 2022
zum Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN)**

**vom
19. September 2014**

Zwischen

**dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN), vertreten durch den
Geschäftsführenden Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden**
einerseits

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung
Niedersachsen-Bremen**

sowie

**dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, vertreten durch den Vorstand, dieser
vertreten durch den 1. Vorsitzenden**

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigungen vom 26. November 2021 und
16. Februar 2022.

Der Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) wird geändert, wie folgt:

§ 1 Änderungen im Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen vom 19. September 2014

I. Teil B Abschnitt I § 3 erhält ab dem 1. Juli 2022 folgende Fassung:

„§ 3 Zulagen zum monatlichen Tabellenentgelt

- 1) *Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen in der Pflege in Krankenhäusern und stationären Altenpflegeeinrichtungen erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt. Die Höhe der Zulage beträgt in den Entgeltgruppen*
 - E3 bis E4 85,00 €,
 - E5 bis E6 100,00 € und
 - E7 bis E9 120,00 €.
- 2) *In Entgeltgruppen E 7 bis E 9 eingruppierte Pflegefachkräfte auf Arbeitsplätzen in der ambulanten Pflege erhalten ebenfalls die monatliche Zulage zum Tabellenentgelt in Höhe von 120 €.*
- 3) *In Entgeltgruppe E 3 eingruppierte Helferinnen auf Arbeitsplätzen in der Behindertenhilfe ohne fachspezifische Ausbildung in der Assistenz erhalten nach 24 Monaten tatsächlicher entsprechender Tätigkeit beim Arbeitgeber ab dem darauffolgenden Monatsersten eine monatliche Zulage in Höhe von 210,- €. Die Zulage wird bei allgemeinen Tabellenentgelterhöhungen entsprechend erhöht.*
- 4) *Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit Aufgaben einer Praxisanleitung in der Pflege oder der Geburtshilfe erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100 €, wenn entsprechende Tätigkeiten ausdrücklich übertragen worden sind.*
- 5) *In Entgeltgruppe E 8 eingruppierte Pflegefachkräfte auf Arbeitsplätzen in Spezialbereichen in der Pflege mit überwiegenden Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene Fachweiterbildung von mindestens 700 Stunden oder durch eine abgeschlossene Ausbildung gemäß Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistentinnen vom 17.09.2013 vermittelt wird, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe E 8 und der Entgeltgruppe E9 ihrer jeweiligen Stufe.*
- 6) *Pflegefachkräfte, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen, IMC und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) oder in der Anästhesie tätig sind und eine Fachweiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten frühestens ab dem Kalendermonat, der dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung folgt, eine weitere monatliche Zulage in Höhe von 150 €.*

- 7) *Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit Aufgaben als Team- oder Gruppenleitung mit erheblicher Verantwortung für Personal oder Betriebsmittel erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9 und der Entgeltgruppe 10 ihrer jeweiligen Stufe.*
- 8) *Teilzeitbeschäftigte erhalten die in diesem Paragraphen geregelten Zulagen anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit zur der von Vollzeitbeschäftigten.“*

II. In Teil B Abschnitt II erfolgen ab dem 1. Juli 2022 folgende Änderungen:

1. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 3** wird das Richtbeispiel „Pförtnerin“ durch das Richtbeispiel „Empfangskraft“ ersetzt, entfällt das Richtbeispiel „Telefonistinnen“ ersatzlos und wird das Richtbeispiel „Alltagsbegleiterinnen/ Betreuungskräfte gem. § 43 SGB XI“ hinzugefügt.
2. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 4** entfällt das Richtbeispiel „Telefonistin an großen Anlagen (mit mehr als 250 Anschlüssen)“ und wird das Richtbeispiel „Empfangskraft“ hinzugefügt.
3. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 5** wird das Richtbeispiel „Empfangskraft“ hinzugefügt.
4. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 6.1** wird das Richtbeispiel „IT- Fachkraft“ hinzugefügt.
5. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 6.2** wird das Richtbeispiel „Sozialassistentinnen auf Arbeitsplätzen in Kindertagesstätten und Familienzentren“ durch das Richtbeispiel „Sozialassistentinnen“ ersetzt und wird das Richtbeispiel „Empfangskraft“ hinzugefügt.
6. Nach den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 6.2** wird folgende Protokollnotiz angefügt:
*„Protokollnotiz:
Der Arbeitsplatz von Sozialassistentinnen in Kindertagesstätten, Familienzentren und Ganztagschulen erfordert ein höheres Maß an Fachwissen i.S.d. Entgeltgruppe E 6.2.“*
7. **Entgeltgruppe E 7.1** erhält folgenden neuen Wortlaut:
„E 7.1
Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit entsprechenden Tätigkeiten in der Pflege oder Betreuung und einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Pflegefachfrau oder als Altenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (Pflegefachkräfte).*
**Die Einstufung erfolgt bereits ab dem ersten Berufserfahrungsjahr in Stufe 2. Der Stufenaufstieg nach Stufe 3 erfolgt ab dem sechsten Berufserfahrungsjahr. Im Übrigen gilt Teil B Abschnitt I § 5 Absatz 5 unverändert.“*
8. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 7.2** entfällt das Richtbeispiel „Gruppenleiterin in WfB“ und werden die Richtbeispiele „IT- Fachkraft“ und die Richtbeispiele „Ergotherapeutin/Logopädin/ Physiotherapeutin/Motopädin“ hinzugefügt.

9. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 8** wird das Richtbeispiel „*Altenpflegerin*“ durch das Richtbeispiel „*Pflegefachkraft*“ ersetzt, entfallen die Richtbeispiele „*Krankenschwester*“ und „*Arbeitsplätze in Spezialbereichen in der Pflege, mit überwiegenden Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene Fachweiterbildung von mindestens 700 Stunden vermittelt wird. Arbeitnehmerinnen auf diesen Arbeitsplätzen erhalten eine Zulage gemäß Teil B Abschnitt I § 2 Satz 3 i.H. von 50%*“ und werden die Richtbeispiele „*Gruppenleiterin in WfbM*“, „*IT- Fachkraft*“ und „*Ergotherapeutin/Logopädin/Physiotherapeutin/Motopädin*“ hinzugefügt.

Im Text zur ***- Fußnote zum Richtbeispiel „Erzieherin“** werden nach den Worten „*Erzieherinnen mit Tätigkeiten*“ die Worte „*außerhalb von Einrichtungen der Jugendhilfe*“ eingefügt.

10. Nach Entgeltgruppe E 8 wird der Text für eine **neue Entgeltgruppe E 8 a** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

11.

*„E 8 a **

Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen von Erzieherinnen in Einrichtungen der Jugendhilfe mit Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

**Die Einstufung erfolgt bereits ab dem ersten Berufserfahrungsjahr in Stufe 2. Der Stufenaufstieg nach Stufe 3 erfolgt ab dem sechsten Berufserfahrungsjahr. Im Übrigen gilt Teil B Abschnitt I § 5 Absatz 5 unverändert.“*

Diesem Text zur neuen Entgeltgruppe E 8a wird folgender Text für eine Überleitungsregelung angefügt:

„Überleitungsregelung zu E 8 a

Am 30. Juni 2022 auf Arbeitsplätzen von Erzieherinnen mit Tätigkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten beschäftigte Arbeitnehmerinnen, die am 1. Juli 2022 beim selben Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden, sind ab dem 1. Juli 2022 in E 8 a eingruppiert. Vor dem Überleitungstermin für sie geltende, tätigkeitsbezogene Zulagen, soweit sie wegen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe vereinbart wurden, werden mit dem neuen Tabellenentgelt verrechnet, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der dem aus der Umgruppierung resultierenden Unterschiedsbetrag des bisherigen und des neuen Tabellenentgelts entspricht. Ein übersteigender Betrag wird als Festbetragszulage weitergezahlt und mit späteren allgemeinen Entgelterhöhungen verrechnet.“

12. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 9.1** wird das Richtbeispiel „*Hebamme*“ hinzugefügt.
13. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 9.2** wird das Richtbeispiel „*Altenpflegerin*“ durch das Richtbeispiel „*Pflegefachkraft*“ ersetzt, entfällt das Richtbeispiel „*Krankenschwester*“ und wird das Richtbeispiel „*EDV-Administratorin*“ durch das Richtbeispiel „*IT- Fachkraft*“ ersetzt.

14. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 10** wird das Richtbeispiel „*Altenpflegerin*“ durch das Richtbeispiel „*Pflegefachkraft*“ ersetzt, entfällt das Richtbeispiel „*Krankenschwester*“ und wird das Richtbeispiel „*Hebamme*“ hinzugefügt.

15. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 11** wird das Richtbeispiel „*Altenpflegerin*“ durch das Richtbeispiel „*Pflegefachkraft*“ ersetzt und entfällt das Richtbeispiel „*Krankenschwester*“.

16. In den **Richtbeispielen zu den Entgeltgruppe E 12.1.** werden die Richtbeispiele

- „- *Diplom-Informatikerin*
- *Diplom-Ingenieurin*
- *Diplom-Kauffrau*
- *Diplom-Pädagogin*
- *Diplom-Psychologin*
- *Diplom-Pflegewirtin*
- *Diplom-Pflegepädagogin*“

durch die Richtbeispiele

- „*Informatikerin (Diplom oder Master)*
- *Ingenieurin (Diplom oder Master)*
- *Kauffrau (Diplom oder Master)*
- *Pädagogin (Diplom oder Master)*
- *Pflegepädagogin (Diplom oder Master)*
- *Pflegewirtin (Diplom oder Master)*
- *Psychologin (Diplom oder Master)*
- *Volljuristin*“

ersetzt.

17. In den **Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 12.2** wird das Richtbeispiel „*Altenpflegerin*“ durch das Richtbeispiel „*Pflegefachkraft*“ und entfällt das Richtbeispiel „*Krankenschwester*“.

18. In den **Richtbeispielen zu den Entgeltgruppen E 13 und E 14** werden jeweils die Richtbeispiele

- „- *Diplom-Informatikerin*
- *Diplom-Ingenieurin*
- *Diplom-Kauffrau*
- *Diplom-Pädagogin*
- *Diplom-Psychologin*“

durch die Richtbeispiele

- „- *Informatikerin (Diplom oder Master)*
- *Ingenieurin (Diplom oder Master)*
- *Kauffrau (Diplom oder Master)*
- *Pädagogin (Diplom oder Master)*
- *Psychologin (Diplom oder Master)*

ersetzt.

III. Soweit Regelungen im § 1 Abschnitt II dieses Tarifvertrags eine Veränderungen in der Eingruppierung einer am 30. Juni 2022 beim Arbeitgeber beschäftigten und am 1. Juli 2022 weiterbeschäftigten Arbeitnehmerin zur Folge hat, erfolgt dies stets unter Zuordnung zur in der bisherigen Entgeltgruppe erreichten Stufe mit entsprechendem Tätigkeitsjahr. Sozialassistenten, die von Entgeltgruppe E 5 in die Entgeltgruppe E 6 höhergruppiert werden, werden der Stufe zugeordnet, die ihren Tätigkeitsjahren nach Abschluss der Sozialassistentenausbildung entspricht.

Teil B Abschnitt I § 5 Absatz 6 wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht angewendet.

IV. In Teil B Abschnitt III erfolgen ab dem 1. Juli 2022 folgende Änderungen:

1. In der **Tabelle 1. Tabelle für die E- und S-Gruppen** wird zwischen den Zeilen für E 8 und E 9 eine neue Zeile eingefügt mit folgendem Inhalt:

E 8 a		3.312,82 €	3.496,15 €	3.808,56 €	3.903,77 €	3.998,98 €
--------------	--	------------	------------	------------	------------	------------

2. In **Tabelle IV. 1 a) Tabelle des Stundenentgelts und der Zeitzuschläge (§ 17 Abs. 7 Satz 2)** wird zwischen den Zeilen für E 8 und E 9 eine neue Zeile eingefügt mit folgendem Inhalt:

E 8 a	20,89 €	3,13 €	5,22 €	3,13 €	
--------------	---------	--------	--------	--------	--

3. In **Tabelle IV. 1 b) Tabelle des Stundenentgelts und der Zeitzuschläge für Überstunden (§ 17 Abs. 7 Satz 3)** wird zwischen den Zeilen für E 8 und E 9 eine neue Zeile eingefügt mit folgendem Inhalt:

E 8 a	19,79 €	4,95 €	19,79 €	4,95 €	20,89 €	5,22 €	22,75 €	5,69 €
--------------	---------	--------	---------	--------	---------	--------	---------	--------

V. In Teil B Abschnitt III erfolgen ab dem 1. Januar 2023 folgende Änderungen:

1. In der **Tabelle 1. Tabelle für die E- und S-Gruppen** wird zwischen den Zeilen für E 8 und E 9 eine neue Zeile eingefügt mit folgendem Inhalt:

E 8 a		3.372,42 €	3.559,08 €	3.877,11 €	3.974,03 €	4.070,96 €
--------------	--	------------	------------	------------	------------	------------

2. zwischen den Zeilen für E 8 und E 9 eine neue Zeile eingefügt mit folgendem Inhalt:

E 8 a	21,26 €	3,19 €	5,32 €	4,25 €	
--------------	---------	--------	--------	--------	--

3. In **Tabelle IV. 1 b) Tabelle des Stundenentgelts und der Zeitzuschläge für Überstunden (§ 17 Abs. 7 Satz 3)** wird zwischen den Zeilen für E 8 und E 9 eine neue Zeile eingefügt mit folgendem Inhalt:

E 8 a	20,15 €	5,04 €	20,15 €	5,04 €	21,26 €	5,32 €	23,16 €	5,79 €
--------------	---------	--------	---------	--------	---------	--------	---------	--------

VI. Die Tabelle des Stundenentgelts und der Zeitzuschläge (§ 17 Abs. 7) erhält ab dem 1. Januar 2022 folgende Fassung

IV. 1 a) Tabelle des Stundenentgelts und der Zeitzuschläge (§ 17 Abs. 7)						
gültig ab 01.01.2022	Stunden- entgelt § 17 Abs, 7 Unterabs. 1 Satz 2	Bereitschafts- -dienst- zuschlag 15 %	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25%	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeier- -tagen 35%	Zeitzuschla- g für Nachtarbeit 15% ab 1.12.2021	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 22,5 % (Krankenhäuser ab 1.12.2021)
A IV	53,67 €	8,05 €	13,42 €	18,78 €	8,05 €	12,08 €
A III	48,63 €	7,29 €	12,16 €	17,02 €	7,29 €	10,94 €
A II	39,26 €	5,89 €	9,82 €	13,74 €	5,89 €	8,83 €
A I	28,10 €	4,22 €	7,03 €	9,84 €	4,22 €	6,32 €
E 14	39,72 €	5,96 €	9,93 €	13,90 €	5,96 €	8,94 €
E 13	35,56 €	5,33 €	8,89 €	12,45 €	5,33 €	8,00 €
E 12	31,40 €	4,71 €	7,85 €	10,99 €	4,71 €	7,07 €
E 11	28,07 €	4,21 €	7,02 €	9,82 €	4,21 €	6,32 €
E 10	25,99 €	3,90 €	6,50 €	9,10 €	3,90 €	5,85 €
E 9	23,07 €	3,46 €	5,77 €	8,07 €	3,46 €	5,19 €
E 8 a	20,89 €	3,13 €	5,22 €	7,31 €	3,13 €	
E 8	20,16 €	3,02 €	5,04 €	7,06 €	3,02 €	4,54 €
E 7	19,12 €	2,87 €	4,78 €	6,69 €	2,87 €	4,30 €
E 6	17,68 €	2,65 €	4,42 €	6,19 €	2,65 €	3,98 €
E 5	17,29 €	2,59 €	4,32 €	6,05 €	2,59 €	3,89 €
E 4	16,29 €	2,44 €	4,07 €	5,70 €	2,44 €	3,67 €
E 3	15,00 €	2,25 €	3,75 €	5,25 €	2,25 €	3,38 €
E 2	13,22 €	1,98 €	3,31 €	4,63 €	1,98 €	2,97 €
E 1	11,86 €	1,78 €	2,97 €	4,15 €	1,78 €	2,67 €
S 2	13,13 €	1,97 €	3,28 €	4,60 €	1,97 €	2,95 €
S 1	11,65 €	1,75 €	2,91 €	4,08 €	1,75 €	2,62 €

und ab dem 1 Januar 2023 folgende Fassung

IV. 1 a) Tabelle des Stundenentgelts und der Zeitzuschläge (§ 17 Abs. 7)						
gültig ab 01.01.2023	Stunden- entgelt § 17 Abs, 7 Unterabs. 1 Satz 2	Bereit- schafts- dienst- zuschlag 15 %	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25%	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeier- tagen 35%	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 20 % ab 1.12.2022	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 25 % (Krankenhäuser ab 1.12.2022)
A IV	54,63 €	8,19 €	13,66 €	19,12 €	10,93 €	13,66 €
A III	49,51 €	7,43 €	12,38 €	17,33 €	9,90 €	12,38 €
A II	39,97 €	6,00 €	9,99 €	13,99 €	7,99 €	9,99 €
A I	28,61 €	4,29 €	7,15 €	10,01 €	5,72 €	7,15 €
E 14	40,44 €	6,07 €	10,11 €	14,15 €	8,09 €	10,11 €
E 13	36,20 €	5,43 €	9,05 €	12,67 €	7,24 €	9,05 €
E 12	31,96 €	4,79 €	7,99 €	11,19 €	6,39 €	7,99 €
E 11	28,57 €	4,29 €	7,14 €	10,00 €	5,71 €	7,14 €
E 10	26,45 €	3,97 €	6,61 €	9,26 €	5,29 €	6,61 €
E 9	23,49 €	3,52 €	5,87 €	8,22 €	4,70 €	5,87 €
E 8 a	21,26 €	3,19 €	5,32 €	7,44 €	4,25 €	
E 8	20,52 €	3,08 €	5,13 €	7,18 €	4,10 €	5,13 €
E 7	19,46 €	2,92 €	4,87 €	6,81 €	3,89 €	4,87 €
E 6	18,00 €	2,70 €	4,50 €	6,30 €	3,60 €	4,50 €
E 5	17,60 €	2,64 €	4,40 €	6,16 €	3,52 €	4,40 €
E 4	16,58 €	2,49 €	4,15 €	5,80 €	3,32 €	4,15 €
E 3	15,27 €	2,29 €	3,82 €	5,34 €	3,05 €	3,82 €
E 2	13,46 €	2,02 €	3,37 €	4,71 €	2,69 €	3,37 €
E 1	12,08 €	1,81 €	3,02 €	4,23 €	2,42 €	3,02 €
S 2	13,37 €	2,01 €	3,34 €	4,68 €	2,67 €	3,34 €
S 1	11,86 €	1,78 €	2,97 €	4,15 €	2,37 €	2,97 €

VII. Die Tabelle in Teil C Anlage II erhält ab dem 01.01.2022 folgende Fassung:

Teil C II. Ausbildungsentgelt

gültig ab 01.01.2022

1. Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt

für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag*
der Sozialarbeiterin	1.848,48 €	70,50 €
der Sozialpädagogin	1.848,48 €	70,50 €
der Heilpädagogin	1.848,48 €	70,50 €
der pharm. techn. Assistentin	1.630,46 €	67,17 €
der Erzieherin	1.630,46 €	67,17 €
der Heilerziehungspflegerin	1.630,46 €	67,17 €
der Masseurin und med. Bademeisterin	1.575,37 €	67,17 €

* Der Kinderzuschlag steht zu, soweit und solange die Praktikantin für mindestens ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) tatsächlich erhält

2. Auszubildende, dual Studierende, soweit nicht unter Nr. 3 Spalte A geregelt, und Schülerinnen in der Heilerziehungspflege mit Ausbildungsvertrag erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt

im ersten Ausbildungsjahr	1.039,49 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.090,37 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.137,08 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.201,85 €

3. In der Pflege beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für

a) **Spalte A:** Schülerinnen in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Entbindungspflege oder in der Ausbildung gemäß dem Pflegeberufegesetz oder dem Hebammenreformgesetz oder zur operationstechnischen oder anästhesietechnischen Assistentin

Spalte B: Auszubildende in Krankenhäusern in den in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufen; soweit nicht bereits in Spalte A geregelt.

	A	B
im ersten Ausbildungsjahr	1.265,69 €	1.079,59 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.327,07 €	1.131,76 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.428,38 €	1.217,87 €

b) Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe 1.087,47 €

und ab dem 01.01.2023 folgende Fassung:

Teil C II. Ausbildungsentgelt

gültig ab 01.01.2023

1. Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt

für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag*
der Sozialarbeiterin	1.873,48 €	70,50 €
der Sozialpädagogin	1.873,48 €	70,50 €
der Heilpädagogin	1.873,48 €	70,50 €
der pharm. techn. Assistentin	1.655,46 €	67,17 €
der Erzieherin	1.655,46 €	67,17 €
der Heilerziehungspflegerin	1.655,46 €	67,17 €
der Masseurin und med. Bademeisterin	1.600,37 €	67,17 €

* Der Kinderzuschlag steht zu, soweit und solange die Praktikantin für mindestens ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) tatsächlich erhält

2. Auszubildende, dual Studierende, soweit nicht unter Nr. 3 Spalte A geregelt, und Schülerinnen in der Heilerziehungspflege mit Ausbildungsvertrag erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt

im ersten Ausbildungsjahr	1.064,49 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.115,37 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.162,08 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.226,85 €

3. In der Pflege beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für

a) **Spalte A:** Schülerinnen in der Entbindungspflege oder in der Ausbildung gemäß dem Pflegeberufegesetz oder dem Hebammenreformgesetz oder zur operationstechnischen oder anästhesietechnischen Assistentin

Spalte B: Auszubildende in Krankenhäusern in den in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufen; soweit nicht bereits in Spalte A geregelt.

	A	B
im ersten Ausbildungsjahr	1.290,69 €	1.104,59 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.352,07 €	1.156,76 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.453,38 €	1.242,87 €

b) Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe 1.112,47 €

VIII. Im Teil C erfolgen ab dem 1. Juli 2022 folgende Änderungen:

1. **in Anlage IV A** werden in Absatz 8 ab dem 1. Juli 2022 die Prozentsätze für die Bewertung als Arbeitszeit in den Stufen I, II und III jeweils um zehn Prozentpunkte angehoben.
2. **in Anlage IV B** erhält der Absatz 9 ab dem 1. Juli 2022 folgenden neuen Wortlaut:
„Der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 40 v. H. als Arbeitszeit gewertet; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.“

IX. Begrenzung von Diensten für Ärzte

1. Sandwichdienste

Ab dem 1. Juli 2022 lautet **Teil C Anlage V § 3:**

„§ 3 Sandwichdienste

Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert.“

2. Begrenzung der Anzahl von Bereitschaftsdiensten im Monat

Teil C Anlage V erhält § 4 Absatz 2 erhält ab dem 1. April 2022 folgenden neuen Wortlaut:

*„Die Ärztin hat innerhalb von fünf Kalendermonaten monatlich im Durchschnitt nur bis zu sechs Bereitschaftsdienste, nach Ablauf des 31.08.2023 monatlich im Durchschnitt nur bis zu fünf Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüberhinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.
Für über die in Satz 1 genannte Anzahl von Bereitschaftsdiensten hinausgehenden Bereitschaftsdienste erhöht sich ab dem 1. Januar 2023 der Faktor zur Bewertung als Arbeitszeit gem. Teil C Anlage IV A Absatz 8 um 10 Prozentpunkte.“*

§ 2 Weitere redaktionelle Anpassungen

- I. In Teil A § 31 wird ab dem 1. April 2022 ein neuer Absatz 1 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Durch die Bereitstellung der Krankenkasse einer Meldung über die Arbeitsunfähigkeitsdaten der Arbeitnehmerin zum Abruf für den Arbeitgeber gemäß § 109 SGB IV in der ab dem 01.07.2022 geltenden Fassung entfällt die Verpflichtung der Arbeitnehmerin gemäß Absatz 1 zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.“

II. In den Teil A § 37 Absatz 3 Satz 1 werden ab dem 1. April 2022 nach den Worten „... endet das Arbeitsverhältnis ...“ die Worte „... zwei Wochen nach Zugang einer Mitteilung des Arbeitgebers an die Arbeitnehmerin über die Beendigung ...“ eingefügt.

III. Teil I ersetzt Teil G

A) Ab dem 1. April 2022 entfällt Teil I. Zum selben Zeitpunkt entfallen die Überschrift und die Überleitungsregelungen in den §§ 1 bis 6 des Teil G und werden durch die Überschrift und die Regelungen des bisherigen Teil I mit der Maßgabe ersetzt, dass der Text zu Nr. 1 künftig lautet:

„Für Arbeitnehmerinnen, deren vorheriger Individualarbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber ein anderes Tarifregelungswerk in der jeweils geltenden Fassung dynamisch einbezogen hatte und die ein Angebot auf Umstellung ihres Arbeitsvertrags auf die ausschließliche, dynamische Inbezugnahme des TV DN angenommen haben, gelten nachfolgende Regelungen:

1. *Es werden zum Stichtag des Inkrafttretens der Vertragsumstellung auf den TV DN die Vergleichsentgelte A und B nach Maßgabe folgender Regelungen gebildet:*

(1) Vergleichsentgelt A

Das Vergleichsentgelt A ist auf der Grundlage der für die Arbeitnehmerin am Tag vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrags beim Arbeitgeber geltenden arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu bilden.

Entgeltabsenkungen, die vor Inkrafttreten des Tarifvertrages für einen befristeten Zeitraum auf Grund von tarifvertraglichen Normen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen (Notlagen- oder Sanierungsregelungen) vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Bei Arbeitnehmerinnen, deren Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag ruhen, bleibt der Ruhestatbestand für die Berechnung der mit der Beendigung des Ruhens auflebenden Ansprüche unberücksichtigt.

(2) Vergleichsentgelt A besteht aus

- a) *dem Zwölffachen des aus allen regelmäßig monatlich wiederkehrend zu zahlenden Gehaltsbestandteilen bestehenden Bruttomonatsentgelts,*
- b) *allen regelmäßig jährlich wiederkehrend zu zahlenden Einmalzahlungen (Jahressonderzahlung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikation o.ä.)*
- c) *und dem gemäß Abs. 4 zu berechnenden Hinzurechnungsbetrag für aufgrund einer Arbeitsvertragsregelung freie Arbeitstage*

d) sowie den Kosten einer arbeitsvertraglich geschuldeten betrieblichen Altersversorgung.

Regeln die vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrags beim Arbeitgeber geltenden arbeitsvertraglichen Bestimmungen eine von 38,5 Wochenarbeitsstunden abweichende, regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit für Vollbeschäftigte, so ist zur Feststellung des Vergleichsentgelts A der nach den Buchstaben a) bis d) dieses Abs. es berechnete Betrag durch die nach den bisherigen arbeitsvertraglichen Bestimmungen regelmäßig durchschnittlich zu arbeitenden Wochenstunden zu teilen und mit den sich bei Geltung des TV DN gemäß dem Arbeitsvertrag regelmäßig durchschnittlich zu arbeitenden Wochenstunden zu multiplizieren.

(3) Für die Berechnung der Anzahl der für den Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigenden freien Arbeitstage gelten folgende Grundsätze:

- a) Muss die Arbeitnehmerin an mindestens fünf oder mehr Wochentagen arbeiten, so ist bei der Berechnung des Hinzurechnungsbetrags von 260 Arbeitstagen im Jahr auszugehen.
- b) Muss die Arbeitnehmerin an weniger als fünf Wochentagen arbeiten, ist die Anzahl von 260 Arbeitstagen im Jahr um die gegenüber einer Fünftagewoche zusätzlichen freien Tage zu kürzen.

Der Hinzurechnungsbetrag ist die Summe aus jeweils einem Zweihundertsechzigstel, bzw. im Fall des Buchstaben b) um den sich entsprechend der Kürzung ergebenden Bruchteil des zwölffachen Bruttomonatsentgelts i.S.d. Abs. 3 Buchstabe a) für jeden allein aufgrund des Arbeitsvertrags freien Arbeitstag. Soweit die Tarif- oder Arbeitsvertragsregelung Anspruch auf solche freien Arbeitstage regelt, die ohnehin aufgrund eines Gesetzes zu gewähren sind (z.B. gesetzlicher Mindesturlaub, Urlaubstage für Schwerbehinderte), bleiben diese unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben aufgrund besonderer Arbeitszeiten (z.B. Schichtarbeit, Nachtarbeit o.ä.) zusätzlich zu gewährende freie Arbeitstage. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben nicht jährlich wiederkehrend, sondern anlassbezogen zu gewährende freie Tage (z.B. Jubiläum, Sonderurlaub, Geburt eines Kindes, Todesfall, Erkrankung Angehöriger, etc.).

(4) **Vergleichsentgelt B**

Das Vergleichsentgelt B ist auf der Grundlage der für die Arbeitnehmerin gemäß ihrem Arbeitsvertrag und den am Tag seines Inkrafttretens beim Arbeitgeber geltenden Bestimmungen des TV DN und zu bilden. Die Berechnung des Vergleichsentgelts B erfolgt gemäß den bei der Berechnung des Vergleichsentgelts A geltenden Grundsätzen und Kriterien.“

B) In § 1 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „... Teil I ...“ durch die Worte „... Teil G ...“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Alle Regelungen dieses Tarifvertrags treten ungeachtet des Zeitpunkts, für den der Beginn ihrer Geltung festgelegt ist, am 01. April 2022 in Kraft.

Hannover, den *11.04.2022*

Hannover, den

**Für den Diakonischen Dienstgeberverband
Niedersachsen e.V.**



Hans-Peter Daub, DDN Vorsitzender

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Detlef Ahting, Landesbezirksleiter



David Matrai, Landesfachbereichsleiter



Annette Klausing, Verhandlungsführerin

Für den Marburger Bund Niedersachsen



Hans Martin Wollenberg, 1. Vorsitzender des Landesvorstandes